

Update Internationale Steuern

Newsletter für Auslandsinvestoren

EG-Recht

Mutter-Tochter-Richtlinie: Absenkung der Beteiligungsgrenze von 15% auf 10%

Mit dem 01.01.2009 trat die dritte und letzte Stufe zur Reduzierung der Mindestbeteiligungsgrenze nach Art. 3 Abs. 1 lit. a der Mutter-Tochter-Richtlinie in Kraft. Der erforderliche Mindestanteil am Kapital einer Gesellschaft im Sinne des Art. 2 der Richtlinie wurde planmäßig von 15% seit 01.01.2007 auf nun 10% abgesenkt.

Als „Muttergesellschaft“ im Sinne der Richtlinie gilt fortan jede Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die zu mindestens 10% an einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats beteiligt ist. Gleiches gilt für eine Gesellschaft, deren in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eine Beteiligung von mindestens 10% am Kapital einer weiteren in dem Mitgliedstaat der ersten Gesellschaft ansässigen Gesellschaft hält.

Die Mutter-Tochter-Richtlinie regelt die Besteuerung von Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und dient der Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung grenzüberschreitend gezahlter Dividenden.

EuGH: Doppelte Buchwertverknüpfung beim grenzüberschreitenden Anteilstausch mit Fusionsrichtlinie nicht vereinbar (A.T.)

Im seinem Urteil vom 11.12.2008 in der Rechtssache A.T. (C-285/07) hat der EuGH

entschieden, dass das Erfordernis der doppelten Buchwertverknüpfung beim grenzüberschreitenden Anteilstausch nach § 23 Abs. 4 UmwStG i.d.F. vor Inkrafttreten des SStEG mit der Fusionsrichtlinie nicht vereinbar ist. Der Gerichtshof ist damit den Schlussanträgen der Generalanwältin Sharpston vom 06.11.2008 gefolgt (ausführlich zu dem Verfahren: UIS 11/2008). In vergleichbaren Fällen des grenzüberschreitenden Anteilstauschs, in denen die erwerbende ausländische Gesellschaft die eingebrachten Anteile nicht zum Buchwert angesetzt hat und es deshalb in Deutschland auf Ebene der einbringenden Gesellschaft zu einer Gewinnerhöhung kam, sollte deshalb ein Einspruch oder eine Klage unter Berufung auf das A.T.-Urteil erfolgreich sein.

EuGH: Grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Niederlassungsfreiheit (Cartesio)

Am 16.12.2008 hat der EuGH sein Urteil in der Rechtssache Cartesio (C-210/06) erlassen, in dem er aus EG-rechtlicher Sicht zur Zulässigkeit der Beschränkung von Sitzverlegungen von Gesellschaften innerhalb der EU Stellung nimmt. Im Ausgangsverfahren wollte eine nach ungarischem Recht gegründete Kommanditgesellschaft ihren Verwaltungssitz nach Italien verlegen, ihren Satzungssitz in Ungarn aber beibehalten. Das ungarische Registergericht verweigerte die Eintragung des neuen Verwaltungssitzes mit der Begründung, dass nach ungarischem Recht der Satzungssitz zwingend am Ort des Verwaltungssitzes liegen müsse und demzufolge auch der Satzungssitz nach Italien



zu verlegen gewesen wäre. Im anschließenden Rechtsstreit legte das ungarische Gericht die Frage nach der Vereinbarkeit der Verweigerung der isolierten Satzungssitzverlegung mit dem Gemeinschaftsrecht dem EuGH vor.

In seiner Entscheidung kommt der EuGH zu dem Schluss, dass die Mitgliedstaaten verlangen könnten, dass der Verwaltungssitz im Inland belegen sein muss, wenn die Gesellschaft ihren Satzungssitz im Inland beibehalten möchte um damit weiterhin dem Recht des Staates des Satzungssitzes unterworfen zu sein. Eine Gesellschaft könne sich erst auf die Niederlassungsfreiheit berufen, wenn sie nach nationalem Recht als existent anzusehen ist. Sieht eine Rechtsordnung daher vor, dass ein ausländischer Verwaltungssitz für eine nach nationalem Recht gegründete Gesellschaft unzulässig ist (so wie dies in Deutschland vor Inkrafttreten des MoMiG der Fall war), so verstößt dies nicht gegen Gemeinschaftsrecht.

Der Gerichtshof stellt aber zugleich klar, dass eine grenzüberschreitende Satzungssitzverlegung, die mit einer Umwandlung in eine Rechtsform des Zuzugsstaats einhergeht, unter die Niederlassungsfreiheit fällt, sofern dies nach dem Recht des Zuzugsstaats möglich ist. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Wegzugsstaat können eine Versagung der grenzüberschreitenden Satzungssitzverlegung allerdings rechtfertigen.

Diese Aussagen sollten direkte Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland haben, da in der Vergangenheit Zivilgerichte Beschlüsse zur Satzungssitzverlegung ins Ausland entweder als Auflösungsbeschluss oder als nicht eintragungsfähig behandelt haben.

Die Rechtsprechung des EuGH sollte somit im Ergebnis zu einer – eingeschränkten – Mobilität von Kapital- wie auch Personengesellschaften innerhalb der EU und des EWR führen. Möglicherweise kommt es auch zur Wiederaufnahme der Arbeiten am Entwurf einer EU-Richtlinie

zur Sitzverlegung von Gesellschaften, die im Jahre 2008 eingestellt worden waren.

EuGH: Schlussanträge zum Einbehalt von Quellensteuer bei Dividendenausschüttungen an luxemburgische SICAV – Verletzung der Niederlassungsfreiheit (Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy)

In einem finnischen Verfahren zur Rechtsache Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy (C-303/07) muss sich der EuGH mit der Frage beschäftigen, ob der Einbehalt von Quellensteuer bei Ausschüttungen an eine Luxemburger SICAV EG-rechtswidrig ist, wenn eine Ausschüttung an einen inländischen Gesellschafter mit vergleichbarer Rechtsform keiner Besteuerung unterliegen würde. In dem Vorabentscheidungsersuchen ist eine finnische Aktiengesellschaft zu 100% in Besitz eines luxemburgischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Luxemburger SICAV. Auf die Ausschüttungen der finnischen Gesellschaft wurde eine Quellensteuer einbehalten, die die SICAV in Luxemburg – aufgrund ihrer Steuerbefreiung – nicht anrechnen konnte.

In seinen Schlussanträgen vom 18.12.2008 kommt GA Mazák zu dem Ergebnis, dass dieser Quellensteuereinbehalt eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Zwar könne sich eine luxemburgische SICAV nicht auf die Quellensteuerbefreiung der Mutter-Tochter-Richtlinie berufen. Da aber Dividenden an in Finnland ansässige Muttergesellschaften steuerbefreit sind, liegt eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit vor, was der ständigen Rechtsprechung des EuGH (Rs. Denkavit (UIS 01/2007) und Rs. Amurta (UIS 11/2007)) entspricht. Der GA überträgt diese Rechtsprechung auf eine luxemburgische SICAV als Dividendenempfängerin, da seiner Ansicht nach die Steuerbefreiung der SICAV in Luxemburg an der Beurteilung des Sachverhalts als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nichts ändere. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung im Quellenstaat beruht ausschließlich auf der Ausübung der Steuerhoheit dieses Staates in Bezug auf die gebietsfremde Mut-

tergesellschaft. Sollte der EuGH der Auffassung des GA folgen, wird der europarechtlich zulässige Anwendungsbereich von Quellensteuern auf innereuropäische Dividendenausschüttungen weiter eingeschränkt. Gegenüber der bisherigen Rechtsprechung ist insbesondere die weitgehende Gleichsetzung einer in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerbefreiten Luxemburger SICAV mit inländischen Rechtsformen herauszustellen.

EuGH: Keine Anwendbarkeit der Mutter-Tochter-Richtlinie in Fällen des Nießbrauchs an Kapitalgesellschaftsanteilen – Unmittelbare Berufung auf Grundfreiheiten (Les Vergers du Vieux Tauves SA)

In einem belgischen Verfahren in der Rechtsache Les Vergers du Vieux Tauves SA (C-48/07) hatte der EuGH in seinem Urteil vom 22.12.2008 die Frage zu beantworten, ob sich auch der Inhaber eines Nießbrauchs an Anteilen einer Kapitalgesellschaft auf die Mutter-Tochter-Richtlinie berufen kann. Eine belgische Gesellschaft hatte entgeltlich für einen Zeitraum von zehn Jahren den Nießbrauch an Anteilen der Narda SA erworben, während das bloße Eigentum von einer anderen Gesellschaft erworben wurde; nach Ablauf der zehn Jahre sollte diese Gesellschaft schließlich Volleigentümerin werden. Für die Dauer der Nießbrauchbestellung war nach der Satzung der Narda SA der Nießbraucher berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, soweit nicht eine Kapitalerhöhung, der Fortbestand oder die Auflösung der Gesellschaft betroffen waren; in diesem Fall durfte nur der Eigentümer das Stimmrecht ausüben.

Während die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen die Möglichkeit der Berufung auf die Mutter-Tochter-Richtlinie für den Nießbraucher befürwortet hatte, lehnt der EuGH es ab, den Nießbraucher als „Muttergesellschaft“ im Sinne der Richtlinie anzusehen. Es fehle an dem notwendigen Besitz von „Anteilen am Kapital“ einer anderen Gesellschaft, da der Nießbraucher zwar bestimmte (begrenzte) Rechte des Eigentümers wahr-

nehmen könne, aber nur der Eigentümer der Anteile auch am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt sei.

In einem obiter dictum stellt der EuGH aber klar, dass die Nichtanwendbarkeit der Mutter-Tochter-Richtlinie auf den Nießbraucher nicht bedeutet, dass dieser im grenzüberschreitenden Fall benachteiligt werden darf. Die Grundfreiheiten gebieten hier, dass der Nießbrauch an Anteilen einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft genauso behandelt wird, wie der Nießbrauch an Anteilen an einer gebietsansässigen Gesellschaft. Angesichts der Komplexität von Nießbrauchsfällen, insbesondere angesichts möglicherweise unterschiedlicher steuerlicher Beurteilung von Nießbrauchsfällen in verschiedenen Staaten, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige steuerliche Behandlung des Nießbrauchs in den relevanten Mitgliedstaaten europarechtskonform ist.

Entwicklungen im Ausland

China: Verwaltungsverordnung zu Verrechnungspreisen veröffentlicht

Die von der chinesischen Steuerverwaltung kürzlich veröffentlichte Verwaltungsverordnung für spezielle Steueranpassungen – „Special Tax Adjustment“-Rules (STA) – ist wesentlicher Bestandteil der chinesischen Verrechnungspreis-Regelungen und enthält detaillierte Vorschriften zu der (rückwirkend) ab dem Jahr 2008 für bestimmte ansässige sowie nicht-ansässige Unternehmen eingeführten Verpflichtung zur Anfertigung einer laufenden Verrechnungspreisdokumentation. Bislang bestand hierzu keine gesetzliche Verpflichtung.

Von der Pflicht zur Erstellung einer solchen Dokumentation betroffen sind grundsätzlich alle „verbundenen Parteien“, also Unternehmen, Organisationen und Personen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Unternehmen mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 25%. Ebenfalls zu einem nahestehenden Verhältnis soll gemäß STA eine faktisch

beherrschende Position mit der Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens oder aber auf dessen Einkaufs- und Verkaufstätigkeit, die Annahme oder das Erbringen von Serviceleistungen, sowie auf Produktion oder Handelsaktivitäten, führen. Unternehmen, die ein bestimmtes Umsatzvolumen an konzerninternen Transaktionen unterschreiten bzw. weitere in den STA genauer geregelte Voraussetzungen erfüllen, werden von den Dokumentationspflichten jedoch befreit.

Die zu erstellenden Verrechnungspreisdokumentationen sind grundsätzlich zum 31. Mai des der Transaktion folgenden Jahres zu erstellen und nach Aufforderung der Steuerbehörden binnen 20 Tagen in chinesischer Sprache abgefasst einzureichen. Für die Dokumentation des Jahres 2008 wurde diese Frist auf den 31.12.2009 verlängert. Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation beträgt zehn Jahre.

Unternehmen, die ihrer Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommen, sollen gezielt einer Verrechnungspreis-Prüfung unterzogen werden. In einem solchen Fall hat das zu prüfende Unternehmen die hierfür relevanten Unterlagen innerhalb einer von den Steuerbehörden festgesetzten Frist von maximal 30 Tagen vorzulegen. Den verbundenen Unternehmen bzw. nahestehenden Parteien kann eine Frist von bis zu 60 Tagen für die Vorlage der erforderlichen Informationen eingeräumt werden. Die Dokumente sind dabei jeweils in chinesischer Sprache vorzulegen.

Als grundsätzlich zulässige Verrechnungspreismethoden sieht das chinesische Unternehmensteuergesetz die Preisvergleichs-, Wiederverkaufspreis-, Kostenaufschlags-, transaktionsbezogene Nettomargen- sowie Gewinnaufteilungsmethode vor. Die STA-Regelungen geben nun ausführlich die für die Wahl der angemessenen Verrechnungspreismethode maßgeblichen und zu beachtenden Kriterien vor.

Die Voraussetzungen für den Abschluss von Vorabvereinbarungen (APA – Advance Pricing Agreement) oder Kostenumlageverträge (CSA – Cost Sharing Arrangement) werden in den Kapiteln 6 und 7 der STA nun ebenfalls umfassend geregelt. APAs sollen – als bindende Verträge zwischen Steuerbehörde und steuerpflichtigem Unternehmen – für einen Zeitraum von drei bis fünf aufeinanderfolgenden Jahren vereinbart werden können. Der Abschluss von CSAs wird auf die gemeinsame Entwicklung immaterieller Vermögensgegenstände und die Bereitstellung sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen begrenzt.

Mit der Einführung der laufenden Verrechnungspreisdokumentation, einer konkretisierten und erweiterten Definition des Begriffs der verbundenen Parteien, verschärften Anforderungen an die jährlich zu erfüllenden Offenlegungspflichten und einer umfassenderen Befugnis der Steuerbehörden zur Anpassung von Verrechnungspreisen sollten Unternehmen, die konzerninterne Transaktionen mit einem verbundenen chinesischen Unternehmen im Sinne der STA vorweisen, die bislang angewandten Verrechnungspreismethoden auf ihre Zulässigkeit hin überprüfen sowie eine den Regelungen der STA entsprechende laufende Verrechnungspreisdokumentation erstellen. Neben der Vermeidung potenzieller Strafzahlungen ist die kontinuierliche Pflege der Verrechnungspreisdokumentation insbesondere für solche Unternehmen erforderlich, die Vorabvereinbarungen (APA) getroffen bzw. Kostenumlageverträge (CSA) geschlossen haben oder dies beabsichtigen.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen unsere Chinese Services Group gerne zur Verfügung. Leiter & Ansprechpartner:

Mathias Kessler
Tel +49 211 8772-2601
mkessler@deloitte.de

Niederlande: Änderung der corporate group-interest rules beabsichtigt

Das Finanzministerium der Niederlande kündigte am 16.12.2008 an, noch im Frühjahr 2009 einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Besteuerung der konzerninternen Finanzierung einzureichen.

Angestrebt wird, Zinsen auf Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen bei dem empfangenden Unternehmen künftig nicht mehr der Besteuerung zu unterwerfen, dem zahlenden Unternehmen im Gegenzug jedoch einen Abzug der Zinsen als Betriebsausgabe zu untersagen.

Durch die Steuerbefreiung konzerninterner Zinneinnahmen erwartet das niederländische Finanzministerium, insbesondere für international tätige Unternehmen als Standort für die Konzernfinanzierung attraktiver zu werden. Daneben werden weitere Vorteile in einer Vereinfachung des Steuerrechts, einer Verringerung der Missbrauchsanfälligkeit sowie einer verbesserten Finanzierungsneutralität gesehen.

VAE: Einigung auf neues DBA (UIS 08/2008 und 11/2008)

Wie das Bundesministerium der Finanzen in einer Pressemitteilung vom 23.12.2008 verkündete, einigten sich Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emirate auf ein neues DBA.

Die Regelungen zur Quellenbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bleiben demnach im Wesentlichen unverändert. Neu eingeführt werden soll hingegen eine Quellensteuer auf Alterseinkünfte und Lizenzgebühren.

Als wesentlichste Änderung im Vergleich zum bisherigen DBA ist die Abschaffung der Freistellungsmethode zu nennen. Eine Vermeidung der Doppelbesteuerung soll künftig ausschließlich mittels der Anrechnungsmethode erfolgen. Begründet wird diese Neuregelung mit dem Umstand, dass in den VAE im Wesentlichen keine Steuern erhoben werden. Einkünfte aus

der Förderung von Bodenschätzen sollen im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Das Abkommen wurde noch nicht von beiden Staaten unterzeichnet und ist somit noch nicht wirksam. Es ist jedoch beabsichtigt, das neue Abkommen noch im Januar 2009 durch ein vom Bundestag und Bundesrat zu billigendes Zustimmungsgesetz zu ratifizieren. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit des neuen Abkommens soll dabei rückwirkend auf den 01.01.2009 festgelegt werden, so dass ein lückenloser Abkommenszustand gewährleistet wäre.

Der Text des Abkommens ist derzeit noch nicht verfügbar, soll jedoch umgehend nach der Unterzeichnung durch die Vertreter beider Staaten bekannt gegeben werden.

Veranstaltungshinweise

(weitere Informationen unter www.deloitte.com/de, Menüpunkt Veranstaltungen)

China Veranstaltungsreihe – Neueste Trends in M&A und Steuern in China

Hamburg, 09.02.2009

Deloitte, Hanse-Forum, Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg
Tel +49 40 32080-0

Hannover, 10.02.2009

Deloitte, Georgstraße 52, 30159 Hannover
Tel +49 511 3023-0

Stuttgart, 11.02.2009

Deloitte, Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart
Tel +49 711 16554-01

Nürnberg, 12.02.2009

Carlton Hotel GmbH, Eilgutstraße 15, 90443 Nürnberg
Tel +49 911 2003-0

München, 13.02.2009

Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München
Tel +49 89 29036-0

Düsseldorf, 16.02.2009

Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf
Tel +49 211 8772-01

Auskünfte und Anmeldung: Frau Carina Höfges (choefges@deloitte.de)

Tel +49 211 8772-2604

Fax +49 211 8772-2568

(Anmeldefrist 30.01.2009)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an update@deloitte.de, wenn sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner

Berlin

Ralf Ellsel
Tel +49 30 25468-118
rellsel@deloitte.de

Düsseldorf

Dr. Volker Käbisch
Tel +49 211 8772-3920
vkaebisch@deloitte.de

Frankfurt

Dr. Dirk-Oliver Kaul
Tel +49 69 75695-6306
dkaul@deloitte.de

Hamburg

Julia Bracht
Tel +49 40 32080-4591
jbracht@deloitte.de

Hannover

Dr. Achim Bollweg
Tel +49 511 3023-421
abollweg@deloitte.de

München

Dr. Thomas Scheipers
Tel +49 89 29036-8844
tscheipers@deloitte.de

Dr. Wolf-Dieter Mangold
Tel +49 89 29036-7726
wmangold@deloitte.de

Stuttgart

Stefan Glauner
Tel +49 711 16554-7176
sglauner@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.